

2242

12. September 1945.

Dollarübernahme für amerikanische  
Regierungskäufe in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 12. September 1945.

Die Amerikanische Gesandtschaft hat auf Veranlassung des Treasury Department darum ersucht, es möchte für die amerikanischen Regierungskäufe - die in Dollars bezahlt werden - den schweizerischen Lieferanten der volle Gegenwert in Schweizerfranken zur freien Verfügung gestellt werden.

Nach der geltenden Transferregelung sind Dollars aus Exporten nach den Dollarländern bei der Schweizerischen Nationalbank nicht zu 100%, sondern nur zur Hälfte in frei verfügbare Franken konvertierbar. Der Rest wird dem schweizerischen Exporteur auf ein gesperrtes Konto gutgeschrieben, wobei der Bund für die Auszahlung innerhalb dreier Jahre die Garantie übernimmt und das Guthaben bei einer Bank zu einem mässigen Zinssatz belehnt werden kann. Das amerikanische Begehren geht demnach dahin, dass diese teilweise Blockierung des Transfers, weil preisverteuernd, beseitigt werde.

Aus einer Zusammenstellung der United States Commercial Company, die im Auftrag der amerikanischen Regierung Einkäufe in der Schweiz besorgt, geht hervor, dass sie noch rund 25 Millionen Franken für bestehende Verpflichtungen und rund 58 Millionen Franken für die in den Monaten August bis Jahresende in Aussicht genommenen Aufträge benötigt, zusammen also 83 Millionen Franken. Was die Käufe im ersten Halbjahr 1946 betreffen, so sei selbst dann, wenn sie sich ungefähr im gleichen Rahmen halten würden, auf Juni 1946 oder früher notwendigerweise mit einem beträchtlichen Abbau zu rechnen. Diese Angaben sind allerdings noch vor Ende des Weltkrieges gemacht worden; die Zahlen können also zum mindesten als obere Grenze betrachtet werden.

Das amerikanische Schatzamt hat diesen Wunsch schon wiederholt vorgebracht. Um die privaten, traditionellen Exporte nach den Dollarländern nicht schlechter zu stellen als die konjunkturellen Regierungskäufe, ist ihm bisher nicht entsprochen worden. Das letzte Gesuch wurde in der Sitzung des Bundesrates vom 14. Juni abschlägig beschieden. Da indessen die amerikanischen Regierungskäufe etwas billiger zu stehen kommen, wenn sie in frei verfügbaren Schweizerfranken bezahlt werden können, wollen sich die amerikanischen Militärbehörden mit dem negativen Bescheid nicht abfinden, und das Problem droht zu einem störenden Faktor in den gesamten Beziehungen mit den Vereinigten Staaten zu werden. Das Politische Departement erachtet daher aus politischen Gründen ein Entgegenkommen für unerlässlich. Es befindet sich damit in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis einer interdepartementalen Aussprache über den Gegenstand, an der ausser dem Politischen Departement auch das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement vertreten waren. Das Direktorium

der Schweizerischen Nationalbank, das ebenfalls eingeladen war, äusserte sich im gleichen Sinne. Bestehen auch heute noch gegen eine massive Uebernahme von Dollars durch die Nationalbank berechtignte Bedenken - zumal der Import gegen Dollars noch sehr unbefriedigend ist - , so ist, was das zu beurteilende Gesuch der amerikanischen Regierung anbetrifft, nicht ausser acht zu lassen, dass der Betrag, um den es sich höchstens handeln kann, von den amerikanischen Behörden für das Jahr 1945 mit 83 Millionen Franken beziffert wurde, und zwar in einem Zeitpunkt, als der Krieg noch nicht beendet war. Es sind denn auch weniger Bedenken wegen der praktischen Folgen des konkreten Gesuches als solche wegen der grundsätzlichen Tragweite eines Verzichts auf die Schlüsselung, die es bisher nicht als angezeigt erscheinen liessen, auf das Gesuch einzutreten. In der Tat ist nicht zu verkennen, dass damit die Frage aufgerollt wird, ob die Schlüsselung 50:50 auch für die traditionellen Exporte überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. Hier handelt es sich aber um ein Problem, das unsere Beziehungen zu den Vereinigten Staaten weniger direkt berührt und viel ausgesprochener einen wirtschaftlichen Charakter hat. Es steht hier daher nicht zur Diskussion.

Unter der geltenden Exportdollar-Regelung geht die Barauszahlung in der Höhe von 50% des Schweizerfranken-Gegenwertes zu Lasten der Schweizerischen Nationalbank. Um für die amerikanischen Regierungskäufe die volle Barauszahlung in Schweizerfranken zu ermöglichen, bleibt abzuklären, zu wessen Lasten gegebenenfalls die Konversion der restlichen 50% zu gehen hat. Es ist dies eine Frage der Lastenverteilung zwischen Bund und Nationalbank, die noch nicht geregelt werden konnte. Da die Angelegenheit dringlicher Natur ist, könnte der Bundesrat wenigstens in prinzipieller Hinsicht entscheiden, und die Lastenverteilung der nachträglichen internen Regelung zwischen Bund und Nationalbank überlassen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement und Volkswirtschaftsdepartement beantragt das Politische Departement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Es werden für die amerikanischen Regierungskäufe den schweizerischen Lieferanten bei der Schweizerischen Nationalbank im vollen Umfang Schweizerfranken zur freien Verfügung gestellt.

2. Es ist Sache des Finanz- und Zolldepartementes, die Lastenverteilung zwischen Bund und Nationalbank intern abzuklären.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an das Politische Departement (10 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (5 Expl.) sowie an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank in Zürich (5 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*